

Merkblatt zum Erlass von Elternbeiträgen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)

Aufgrund einer Gesetzesänderung zum 01.08.2019 sind Elternbeiträge **auf Antrag** ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern nicht zuzumuten ist. Die Abschaffung der Kostenbeiträge stellt für Kinder, die andernfalls keine Möglichkeit haben, ein Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung wahrzunehmen, eine Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung dar. Hürden der Inanspruchnahme abzubauen, ist ein konkreter Beitrag zur Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit.

Eine Unzumutbarkeit des Elternbeitrages liegt immer dann vor, wenn Eltern oder Kinder

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch), z. B. Jobcenterleistungen, ALG II
2. Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch), z. B. Grundsicherung, Hilfen zum Lebensunterhalt
3. Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Ein Antragsformular erhalten Sie im Sachgebiet Jugendhilfe -Elternbeiträge- oder auf der Homepage der Stadt Warstein. Dem Antrag sind entsprechende Belege (z.B. Bewilligungsbescheid) über den jeweiligen Leistungsbezug unbedingt beizufügen.

Weitere Fragen hierzu beantworten Ihnen Frau Koch (02902 81-291) oder Frau Rahner (02902 81-398).

Der Beratungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Information der Eltern über die Möglichkeit einer Antragsstellung bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge wird mit diesem Merkblatt nachgekommen.